

Standpunkt

Barrierefreie Verkehrsinfrastruktur

Menschen mit Behinderung wollen genauso leben wie nichtbehinderte Menschen. Sie möchten ihren Alltag ohne fremde Hilfe meistern und sie haben ein Recht darauf. Denn „niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“, so steht es im Grundgesetz. Voraussetzung für die Mobilität von Menschen mit Behinderung ist eine barrierefreie Verkehrsinfrastruktur.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Schaffung weitreichender Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist im Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und in den Gleichstellungsgesetzen der Länder rechtlich verankert. Als barrierefrei gelten bauliche Anlagen, die für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind (§4 BGG).

Das Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) verpflichtet die Aufgabenträger des ÖPNV seit dem 1. Januar 2022 die vollständige Barrierefreiheit auf den gesamten ÖPNV auszudehnen. Ausnahmen können jedoch im Nahverkehrsplan benannt und begründet werden.

Gestaltungsprinzipien

Da mobilitätsbehinderte Menschen motorische, visuelle, auditive oder kognitive Einschränkungen haben können, gilt es, die daraus resultierenden und zum Teil sehr unterschiedlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit in Einklang zu bringen. Dies ist keine triviale Aufgabe, weil sich die Anforderungen der Bedürfnisgruppen teilweise widersprechen. So wünschen sich beispielsweise Rollstuhlfahrer großflächige, ebene Verkehrsflächen und Nullabsenkungen der Borde. Blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen benötigen dagegen ausgeprägte Bodenstrukturen und Kanten, die mit dem Langstock gut zu erfassen sind. Gemäß dem Prinzip „Design für Alle“ sollten bei der Gestaltung barrierefreier Räume grundsätzlich alle Bedürfnisse berücksichtigt werden. Auch das „Zwei-Sinne-Prinzip“ ist wichtig für die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen. Demnach müssen Informationen immer über mindestens zwei der drei Sinne „Hören“, „Sehen“ und „Tasten“ übermittelt werden.

Barrierefreiheit für Fußgänger

Der Fußverkehr ist von besonderer Bedeutung für die Barrierefreiheit, weil er in nahezu jeder Wegeketten eine Rolle spielt. Fußgängerflächen müssen für die Nutzung mit dem Rollstuhl eben und erschütterungsarm berollbar sein. Für blinde und sehbehinderte Menschen sind taktile, blendfrei gestaltete sowie farblich kontrastierende Führungselemente notwendig. Wichtig sind auch sichere Querungsanlagen an Knotenpunkten.

Empfehlungen des ADAC

- Für die barrierefreie Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur existieren zahlreiche Normen, Regelwerke und Empfehlungen. Diese sollten kontinuierlich weiterentwickelt und in die Praxis umgesetzt werden.
- Betroffene Menschen und Verbände sollten am Planungsprozess beteiligt werden. Ihre Erfahrungen tragen maßgeblich zum Gelingen der barrierefreien Gestaltung bei.
- Bei der Planung gilt es, die Verkehrsinfrastruktur über die Zuständigkeitsgrenzen aller Fachbehörden hinweg zu betrachten. Nur so kann eine durchgängige barrierefreie Mobilitätskette geschaffen werden.
- Die Gestaltungsgrundsätze „Design für Alle“ und „Zwei-Sinne-Prinzip“ sollten bei allen Planungen berücksichtigt werden.
- In den Kommunen sollten Beauftragte ernannt werden, die die Belange von mobilitätseingeschränkten Menschen sowohl in der Planung als auch in der Öffentlichkeit vertreten.
- Die Aspekte der Barrierefreiheit sollten regelmäßig im Rahmen von Verkehrsschauen aus besonderem Anlass überprüft werden.